Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer / Sekretäre in der Handball-Region Lüneburger Heide e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Träger der Ausbildung	3
3. Vorbereitung der Ausbildung	3
4. Zulassung /Zulassungsvoraussetzungen	3
5. Umfang der Ausbildung	4
6. Ausbildungsinhalte	4
7. Prüfungen	4
8. Termin	4
9. Prüfungskommission	5
10. Bewertungen	5
11. Ergebnismeldung	5
12. Schiedsrichterausweis	5
13. Rechte und Pflichten der Ausbilder	5
14. Pflichten der Schiedsrichteranwärter	5
15. Aus- und Weiterbildung	6
16 Zeitnehmer / Sekretäre	6

1. Einführung

- a.) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- b.) Die Ausbildung und die Weiterbildung der in den Gliederungen eingesetzten Schiedsrichter wird in Verantwortung der Gliederungen durchgeführt.
- "Schiedsrichteranwärter" bzw. "Anwärter" im Sinne der Richtlinie (RL) sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

2. Träger der Ausbildung/Weiterbildung

Die Grundausbildung und die Weiterbildung der Schiedsrichter in den Regionskadern erfolgt durch die Region.

Verantwortlich für die Ausbildung in Theorie und Praxis ist der Schiedsrichterlehrwart. Mit der Durchführung sind die berufenen Referenten der Region und die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses beauftragt.

Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können ebenso als Referenten eingesetzt werden.

3. Vorbereitung der Ausbildung/Weiterbildung

Die Lehrgänge für die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung müssen vom Lehrwart für Schiedsrichterausbildung (SR-Lehrwart) in NuLiga ausgeschrieben werden.

4. Zulassung / Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

Zur Ausbildung darf grundsätzlich zugelassen werden, wer im Kalenderjahr der SR-Ausbildung das 14. Lebensjahr vollendet und Mitglied eines Vereins des HVNB ist. Der SR-Lehrwart kann in der Ausschreibung für die Zulassung Ausschlussgründe im Benehmen mit dem SR-Ausschuss festlegen.

Ausschlussgründe können u. a. sein:

- a.) mehrfacher Abbruch einer Lehrgangsteilnahme,
- b.) mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme,
- c.) Teilnehmerzahl.

Solche Festlegungen sind mit Lehrgangsausschreibung den Vereinen bekannt zu geben.

Der SR-Lehrwart und die Schiedsrichterbeauftragten der Bereiche sichten die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheiden über die Zulassung und Einteilung zum Lehrgang. Für die Schiedsrichterausbildung werden, in vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Schiedsrichterwart der Region, den SR-Lehrwart und den zuständigen Schiedsrichterbeauftragten auch Interessenten zugelassen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Folgende Voraussetzungen sind durch den antragstellenden Verein zu gewährleisten:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins mit Begründung der Eignung,
- b) Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) namentliche Benennung eines Mentors, der die SR bei einem Einsatz betreut. Die Teilnehmer

erhalten nach erfolgreicher Prüfung einen digitalen Schiedsrichterausweis. Die Einsatzmöglichkeiten können eingeschränkt werden.

5. Umfang der Ausbildung

Der Umfang der Grundausbildung richtet sich nach der aktuellen Fassung der DHB SR-Ausbildungsrichtlinie sowie den Vorgaben des HVNB.

Ausgenommen sind hier die Regelungen zum SR-Crash Kurs (siehe gesonderte Bestimmungen der Region).

Abweichende Regelungen für die Zulassung von SR in der Region mit einer abgekürzten Grundausbildung können in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden, ggf. nach den alten Regelungen mit 24 UE.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine derartige Ausbildung nicht vom DHB und HVNB anerkannt werden könnte.

6. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung richtet sich nach der DHB SR-Ausbildungsrichtlinie sowie den Vorgaben des HVNB (ausgenommen SR Crash Kurs).

7. Prüfungen Ausbildung

Der Fragebogen für die theoretische Prüfung wird durch den SR-Lehrwart aus dem offiziellen Regelfragenkatalog des DHB/IHF zusammengestellt und muss mindestens 30 Fragen bei der Grundausbildung umfassen. Die Prüfungsdauer ist so zu bemessen, dass pro Frage im Durchschnitt 60 bis 90 Sekunden zur Verfügung stehen. Die Prüfungskommission wertet die Fragebögen aus. Die Lösungen sind im Block zu besprechen, ohne dabei die Lösungsbögen herauszugeben. Der Prüfungsteilnehmer kann sein Prüfungsergebnis auf persönlichen Wunsch kurzzeitig zur Einsicht bekommen. Dies hat unter Aufsicht des Referenten zu geschehen und Vervielfältigungen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn 70 % der Fragen richtig beantwortet worden sind.

Im Weiteren gilt:

- a.) 60 bis 69 % richtige Antworten: unmittelbare mündliche Nachprüfung
- b.) weniger als 60 % richtige Antworten: Wiederholung innerhalb von 2 Wochen
- c.) Die SR-Grundausbildung gilt als Bestanden wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.

Das Prüfungsergebnis kann nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

8. Termin

Die Termine für die Aus- und Weiterbildung sind entsprechend der SR-Richtlinien der Region zu planen und durchzuführen.

9. Prüfungskommission Ausbildung

Die Prüfungskommission besteht aus:

- dem SR-Lehrwart oder Schiedsrichterwart der Region als Vorsitzendem und
- dem Referenten für die SR Aus- und Weiterbildung.

Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

10. Bewertungen

Nach Abschluss der theoretischen und praktischen Abschlussprüfung wird den Teilnehmern durch Beschluss der Prüfungskommission ihr Prüfungsergebnis mitgeteilt. Dies kann unmittelbar oder per Information über das aktuelle IT-System erfolgen.

11. Ergebnismeldung

Nach Abschluss der theoretischen und praktischen Abschlussprüfung übersendet der Referent für die SR Aus- und Weiterbildung die Prüfungsunterlagen an den SR-Lehrwart. Das Ergebnis wird durch den SR-Lehrwart/Schiedsrichterwart der Region in das gültige IT-System eingepflegt.

Der Schiedsrichterwart oder -lehrwart der Region erteilt digital die SR Lizenz, z. Zt. über NuLiga.

12. Schiedsrichterausweis

Alle Schiedsrichteranwärter haben bis zur Prüfung ein aktuelles Lichtbild als elektronisches Foto im jpg-Format über ihren jeweiligen Verein in Nu-Liga einzupflegen.

13. Rechte und Pflichten der Referenten

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung genutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Referenten steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang gröblich stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Der jeweilige Referent kann solche Lehrgangsteilnehmer, die sich während der Ausbildung, z.B. bei Lernzielkontrollen, als ungeeignet erweisen, nicht zur Prüfung zulassen bzw. von der weiteren Teilnahme ausschließen. Während der gesamten Lehrgangsdauer ist Alkoholgenuss verboten.

Die Maßnahmen des Referenten für Schiedsrichterausbildung, die zum Lehrgangsausschluss oder zur Nichtzulassung zur Prüfung führen, sind dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

14. Pflichten der Schiedsrichteranwärter

Die Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen der Region teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangsziels nicht erschwert wird.

15. Weiterbildungen

Für die Weiterbildungen gelten die in den SR-Richtlinien und den Durchführungsbestimmungen für
die laufende Saison festgelegten Bestimmungen.
Es gelten folgende Regularien:
□ Der Schiedsrichterlehrwart legt in Abstimmung mit den Schiedsrichterbeauftragten die Termine
für die Weiterbildungen fest.
□ Die Weiterbildungen sind alle zwei Jahre durchzuführen.
Bei Regeländerungen ist eine Weiterbildung in dem Jahr der Anwendung möglich.
□ Die Weiterbildung wird mit einem theoretischen Test abgeschlossen. Die Modalitäten des
theoretischen Tests legt der Schiedsrichterlehrwart für den jeweiligen Weiterbildungsintervall für
alle Weiterbildungen einheitlich fest.
□ Die SR-Lizenz wird durch den SR Lehrwart oder SR Wart digital verlängert, sofern das
Lehrgangsziel des Teilnehmers erreicht wurde.
□ Die Datenpflege im aktuellen IT-System erfolgt durch den Schiedsrichterwart/SR-Lehrwart.

16. Zeitnehmer / Sekretäre

Die erforderliche Aus- und Weiterbildung in der Region für Zeitnehmer und Sekretäre obliegt dem SR-Lehrwart und dem Referenten für ZN/Sekr.-Ausbildung.

Die Aus-und Weiterbildungsinhalte richten sich nach den geltenden Vorgaben des DHB/ HVNB. Der jährliche Bedarf an den erforderlichen Maßnahmen wird zeitgerecht durch den Lehrwart und dem Referenten für ZN/Sekr.-Ausbildung ermittelt.

Der Schiedsrichterausschuss.